



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Biochemie und Molekulare Biologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. Januar 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/024), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält § 8 die Bezeichnung „Anrechnung von Kompetenzen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - bb) Es wird folgende Nr. 2 eingefügt und die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3:

„der Nachweis von Deutschkenntnissen gemäß der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben; die geforderten Deutschkenntnisse können auch durch eine Abschlussarbeit in deutscher Sprache in einem Studiengang nachgewiesen werden.“

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 3 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 3 und 4.
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.“
 - d) In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Bachelorzeugnis“ der Passus „oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
4. In § 4 Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird gestrichen und die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu den Abs. 1 und 2.
 - b) Es wird folgender Abs. 3 neu angefügt:
„(3) ¹Sofern von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.“
6. § 7 Satz 2 wird gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „durch Aushang“ ersetzt durch das Wort „hochschulöffentlich“.
- b) In Abs. 4 wird der Passus „durch Anschlag“ gestrichen.

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 wird der Passus „ruht die Bearbeitungsfrist“ ersetzt durch den Passus „verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“.
- c) In Abs. 8 Satz 1 wird der Passus „Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter“ durch das Wort „Prüfungsamt“ ersetzt.
- d) Abs. 13 Satz 2 wird gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

11. An § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

- „³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

12. An § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

13. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) An Satz 2 wird der Passus „in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung“ angefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.“

14. In § 22 Abs. 2 wird der Passus „in jedem Falle“ durch den Passus „im Regelfall“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „ohne triftige Gründe“ durch den Passus „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ ersetzt.

16. In § 24 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung
„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
- b) In Abs. 3 wird der Passus „den gesetzlichen Bestimmungen“ durch den Passus „Art. 69 BayHSchG“ ersetzt.

18. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen und die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.
 - bb) Am Ende von Satz 2 werden folgende Nummern 5 und 6 aufgenommen:
 - „5. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - 6. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.“

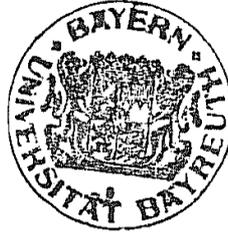
§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2017
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. Januar 2018

Az. A 3396/12 - I/1a.

Bayreuth, 15. Januar 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Leible".

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. Januar 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 15. Januar 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Januar 2018.